

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/59 vom 19. Januar 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_59](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_59)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/59 du 19 janvier 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/59 del 19 gennaio 2012

## **Regeste**

Art. 87 Abs. 4 i.v.m. Abs. 3 IVV. Glaubhaftmachung einer Änderung des Erwerbsspensums und damit Änderung der anwendbaren Bemessungsmethode. Aufhebung einer Nichteintretensverfügung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Januar 2012, IV 2010/59).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig und vorliegend zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegerin zu Recht nicht auf die Neuanschuldung der Beschwerdeführerin zum Bezug von IV-Leistungen eingetreten ist. Eine materielle Beurteilung des Anspruchs bildet nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

### **E. 2**

2.1 Eine Rentenzusage aufgrund einer Neuanschuldung nach vorangegangener Ablehnung eines Rentengesuchs gemäss Art. 87 Abs. 4 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201, in der bis zum 31. Dezember 2010 gültigen Fassung) in Verbindung mit Abs. 3 dieser Bestimmung setzt voraus, dass seit der letzten rechtskräftigen Verfügung (oder des letzten rechtskräftigen Einspracheentscheides, der diesbezüglich einer Verfügung gleichgestellt werden kann), die auf einer materiellen Prüfung des Anspruchs beruht (BGE 133 V 108 E. 5, 130 V 71 E. 3.2.3), eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist, welche zu einem (höheren) Invaliditätsgrad führt, der nunmehr einen Rentenanspruch begründet. Wird ein neues Gesuch um Rentenleistungen eingereicht, ist darin – analog einem Rentenrevisionsbegehren – glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 3 IVV). Durch diese Eintretensvoraussetzung soll verhindert werden, dass sich die Verwaltung immer wieder mit gleichlautenden und nicht näher begründeten Leistungsgesuchen befassen muss (vgl. Urteil des Bundesgerichtes vom 2. November 2011, 8C\_624/2011, E. 4.3.1, mit Hinweis). 2.2 Unter Glaubhaftmachen im Sinne von Art. 87 Abs. 3 IVV ist nicht der Beweis nach dem im Sozialversicherungsrecht allgemein massgebenden Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu verstehen. Die Beweisanforderungen sind vielmehr dergestalt herabgesetzt, als es genügt, dass für den geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstand wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass sich bei eingehender Abklärung die behauptete Sachverhaltsänderung nicht erstellen lässt. Bei der Prüfung der Frage, ob die Vorbringen der versicherten Person glaubhaft sind, berücksichtigt die Verwaltung u.a., ob seit der rechtskräftigen Erledigung des letzten Leistungsgesuchs lediglich kurze oder schon längere Zeit vergangen ist. Je nachdem sind an die

Glaubhaftmachung einer Änderung des rechtserheblichen Sachverhalts höhere oder weniger hohe Anforderungen zu stellen (vgl. Urteil des Bundesgerichtes vom 8. Juli 2011, 9C\_236/2011, E. 2.1.1, mit Hinweisen). 2.3 Entsprechend der zitierten Bundesgerichtspraxis ist daher der Sachverhalt, wie er sich im Zeitpunkt des Einspracheentscheides vom 23. August 2007 (IV-act. 68) darstellte, mit dem Sachverhalt, wie er sich bis zum Erlass der Verfügung vom 21. Januar 2010 verwirklicht hat, zu vergleichen.

### **E. 3**

Die Invalidenrente ist nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustands oder der erwerblichen Auswirkungen (vgl. dazu BGE 130 V 349 f. E. 3.5) revidierbar. Ein Revisionsgrund kann vielmehr auch dann gegeben sein, wenn neu eine andere Art der Bemessung des Invaliditätsgrades (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich, gemischte Methode) als die bei der ursprünglichen oder früheren Invaliditätsbemessung verwendete zur Anwendung zu gelangen hat (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A. 2009, N 20 zu Art. 17 ATSG, mit Hinweis). Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert und führt erst die Anwendung einer neuen Methode erstmalig zu einem rentenbegründenden Invaliditätsgrad, so kann dies Grund für eine Neuanschuldung gemäss Art. 87 Abs. 4 IVV sein (Ulrich Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 2. Aufl., Zürich 2010, S. 376 f.).

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin machte geltend, sie würde heute nicht einer 50%igen, sondern einer 100%igen Erwerbstätigkeit nachgehen, wenn sie dazu gesundheitlich in der Lage wäre. Sie begründete dies damit, dass sie aufgrund der gesundheitlichen Probleme ihres Mannes, der nur noch zu 50% erwerbstätig sein könne, nun auf finanzielle Unterstützung der Sozialen Dienste angewiesen sei. Zudem sei der jüngste Sohn jetzt selbständig, weshalb sie ihn nicht mehr in gleichem Masse betreuen müsse. Die Sozialen Dienste F.\_\_\_\_ bestätigten in ihrem Schreiben vom 28. Juli 2009 die sozialhilferechtliche Unterstützung und die Annahme einer im Gesundheitsfall hypothetisch ausgeübten 100%igen Erwerbstätigkeit (IV-act. 76). Es ist mitunter nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin ihre Erwerbstätigkeit ausdehnen würde, um nicht auf finanzielle Unterstützung angewiesen sein zu müssen. In diesem Zusammenhang sind zudem die Ausführungen von Dr. E.\_\_\_\_ zu berücksichtigen, gemäss welchen der "Gang zum Sozialamt" die Beschwerdeführerin sehr belaste (IV-act. 77). Der Aufnahme einer 100%igen Erwerbstätigkeit stünden des Weiteren auch keine massgeblichen Betreuungspflichten mehr entgegen, zumal grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass Kinder im Alter des Sohnes der Beschwerdeführerin kaum mehr beaufsichtigt werden müssen. Der Aktenlage sind sodann keine gegenteiligen Gesichtspunkte zu entnehmen, die Zweifel an der Schlüssigkeit der Ausführungen der Beschwerdeführerin zu begründen vermögen. Es erscheint somit zumindest glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer finanziellen Situation und der nunmehr weggefallenen Betreuungspflichten im Gesundheitsfall einer 100%igen Erwerbstätigkeit nachgehen würde. Dies wurde von der Beschwerdegegnerin überdies auch nicht bestritten.

### **E. 4.2**

Die Beschwerdegegnerin machte ihrerseits geltend, dass die Ausdehnung der Erwerbstätigkeit von 50% auf 100% nicht relevant sei, da nach wie vor von der im Gutachten der Klinik Gais (IV-act. 22) angegebenen 80%igen Arbeitsfähigkeit in einer

adaptierten Tätigkeit auszugehen sei (act. G 11). Somit würde auch dann kein Rentenanspruch resultieren, wenn die Beschwerdeführerin als zu 100% Erwerbstätige qualifiziert würde (IV-act. 35). Es gilt zu berücksichtigen, dass sich die im psychiatrischen Gutachten vom 26. Oktober 2005 angenommene 80%ige Arbeitsfähigkeit auf Heimarbeit oder Tätigkeiten in einer dem Wohnort der Beschwerdeführerin nahe liegenden, vertrauten Umgebung (vgl. IV-act. 22-5) bezieht. Es ist daher fraglich, ob bei diesen Einschränkungen auf eine verwertbare Arbeitsfähigkeit von 80% auf dem hypothetisch anzunehmenden, ausgeglichenen Arbeitsmarkt geschlossen werden kann. Da nun ein anspruch relevanter Methodenwechsel (Einkommensvergleich statt Betätigungsvergleich bzw. gemischte Methode) zur Diskussion steht, wird die Beschwerdegegnerin diese Frage umfassend zu prüfen haben. 4.3 Nach dem Gesagten ist ein anspruch relevanter Wechsel in der Methode der Invaliditätsbemessung vorliegend glaubhaft gemacht, so dass die Beschwerdegegnerin auf die Neuanschuldung hätte eintreten und das Leistungsgesuch einer materiellen Beurteilung hätte zuführen müssen. 4.4 Im Übrigen erscheint aufgrund des Arztberichts von Dr. C.\_\_\_\_ vom 7. November 2009 (IV-act. 86) auch eine gesundheitliche Verschlechterung ausreichend glaubhaft im Sinne der Rechtsprechung, so dass weitere Abklärungen bezüglich der psychischen Erkrankung der Beschwerdeführerin angezeigt sind.

## **E. 5**

5.1 Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der Verfügung vom 21. Januar 2010 gutzuheissen und die Sache zur materiellen Prüfung der Neuanschuldung vom 3. Juli 2009 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Die obsiegende beschwerdeführende Partei hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Bedeutung und Komplexität der Streitsache angemessen erscheint eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Die Festlegung einer Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtsverteidigung erübrigt sich damit. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 21. Januar 2010 aufgehoben und die Sache zur materiellen Prüfung der Neuanschuldung vom 3. Juli 2009 an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung vom Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.